

nächsten steht, und dann den Thielauschen Antrag zur Abstimmung zu bringen, welcher am weitesten greift. Deshalb würde ich die Kammer zuerst zu fragen haben: Ob sie dem Deputations-Gutachten, daß die Bestrafung des Felddiebstahls dem Forstdiebstahle gleichgestellt werde, beistimme? Wird durch 43 gegen 21 Stimmen verneinend beantwortet.

Abg. v. Thielau: Ich würde nun bitten, über meinen Antrag zuerst abstimmen zu lassen.

Präsident: Dem müßte ich widersprechen und mich auf §. 83. der Landtagsordnung beziehen, wo es heißt: „Bei Abstimmung über die berathenen Artikel wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über die etwa von der Deputation begutachtete Abänderung, hierauf über die von einzelnen Mitgliedern der Kammer vorgeschlagenen Modifikationen in einer von der Bestimmung des Präsidenten, oder wenn dagegen reklamirt wäre, von der Entscheidung der Kammer abhängigen Ordnung, und sodann über die im Entwurfe von der Regierung gewählte Fassung gestimmt wird.“ Also käme es darauf an, ob der Antragsteller an die Kammer reklamirt, da ich die Abstimmung in der angegebenen Reihenfolge der Sache angemessen finde.

Abg. v. Thielau: Dagegen muß ich sagen, der Cunosche Antrag ist keine Modifikation des Deputations-Gutachtens; er enthält bloß noch das Wort „Polizei.“ Der Cunosche Antrag ist mein Antrag bis auf dies einzige Wort.

Präsident: In der §. 83. der Landtagsordn. ist allerdings die Rede von Gesetzentwürfen; analog ist aber dasselbe Verfahren auch bei allen Anträgen beobachtet worden. Ich habe auch noch motivirt, warum ich die Abstimmung in dieser Weise vornehmen wollte, und geglaubt, daß, wenn mehrere selbstständige Anträge vorliegen, man sich soviel möglich conner halten müsse. Ich bin gegangen nach den Eigenschaften der verschiedenen Anträge selbst, nicht von der engsten Fassung auf die weiteste Übergesprungen und habe mich nicht an die Zeit des Vorbringens zu halten.

Abg. v. Thielau: Ich berufe mich nur darauf, ob der Abg. Cuno seinen Antrag für eine Modifikation des meinigen halte.

Abg. Cuno: Ich habe ihn überhaupt für eine Modifikation des Antrags des Hrn. v. Thielau gehalten.

Abg. Rour: Der Abg. Cuno äußerte sich dahin, er betrachte seinen Antrag als eine Modifikation des v. Thielauschen Antrags, und ich halte daher dafür, es würde das Beste sein, wenn zuvörderst über den v. Thielauschen Antrag mit Vorbehalt der Cunoschen Modifikation abgestimmt würde.

Präsident: Da der Abgeordnete Cuno seinen Antrag nur für eine Modifikation des v. Thielauschen erklärt, so kann ich das zugehen und kann die erste Frage auf den Thielauschen Hauptantrag stellen, außerdem würde ich mich aber beharrlichst weigern, insofern darin eine Verletzung des Rechts des Präsidenten liegen würde. Ich stelle daher zuvörderst die Frage auf den v. Thielauschen Antrag: Ist die Kammer einverstanden, daß die Regierung ersucht werde, noch im Laufe des Landtags

der Ständeversammlung ein Gesetz zum Schutz des ländlichen Eigenthums vorzulegen?

Abg. Sahrer v. Sahr: Mit Vorbehalt der Cunoschen Modifikation.

Präsident: Wenn der Thielausche Antrag angenommen wird, welcher Schutz des ländlichen Eigenthums überhaupt verlangt, liegt der Cunosche Antrag schon darin.

Abg. Cuno: Mein Antrag enthält eine viel genauere Begrenzung.

Präsident: Glaubt der Abgeordnete, daß über seinen Antrag dennoch besonders abgestimmt werden soll?

Abg. Cuno: Das glaube ich allerdings. Wer die von mir vorgeschlagene engere Beschränkung nicht liebt, stimmt dann dagegen.

Abg. D. Schröder: Wenn der v. Thielausche Antrag angenommen wird, kann über den Cunoschen nicht abgestimmt werden. Würde der Cunosche späterhin angenommen, so würde dadurch faktisch der von Thielausche wieder umgestoßen werden.

Vizepräsident D. Haase: Des Abgeordneten Cuno Antrag enthält das Weniger, der des Abgeordneten v. Thielau das Mehr. Mithin dürfte der Cunosche Antrag zuerst zur Abstimmung kommen, da das Mehr das Weniger in sich faßt.

Abg. v. Thielau: Ich würde der Ansicht sein, daß Jeder gegen meinen Antrag stimme, der ihn nicht annehmen will.

Präsident: Ich habe beschlossen, jetzt den v. Thielauschen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Abg. D. v. Mayer: Ich bitte zu erklären, ob, wenn der v. Thielausche Antrag angenommen ist, noch über den Cunoschen Antrag abgestimmt werden soll.

Präsident: Das muß ich dem Urtheil jedes Abstimmenden überlassen, ob ihm der Cunosche oder Thielausche Antrag besser gefalle. Jedenfalls aber würde ich mit Vorbehalt des Cunoschen Antrags, worüber dann noch die Meinung der Kammer zu hören sein wird, die Frage stellen: Ob die Kammer dem v. Thielauschen Antrage beistimme? Dieser wird hierauf durch 47 gegen 17 Stimmen angenommen.

Präsident: Nun frage ich, wenn der Cunosche Antrag auch angenommen werden sollte, wie soll die Redaktion vorgenommen werden? und wie beide Anträge zusammengestellt werden, um die Absichten klar darzustellen? Auch den Secretairen und der Deputation kann dieses nicht zugemuthet werden.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, der Antrag kann so gefaßt werden: Die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen über Feldpolizei und deren Handhabung, sowie überhaupt über Maßregeln zum Schutz des ländlichen Eigenthums.

Präsident: Das ist ein neuer Antrag, es sind andere Worte darinnen.

Abg. Meißel: Es scheint mir, Abg. Cuno hat ein Recht, auf Abstimmung anzutragen. Der v. Thielausche Antrag ging weiter, als der Cunosche, welcher eine engere Bezeichnung angab. Ersterer ist mit Vorbehalt über Abstimmung des letzteren angenommen worden, was die Sache freilich etwas schwierig